

Allgemeine Geschäftsbedingungen MHS Sondermaschinen

Stand: April 2024

1. Geltung der Bedingungen

1.1

Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ausschließlich maßgebend für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers und haben bis zur Bekanntmachung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle nachfolgenden Geschäfte Gültigkeit. Abweichende Vertrags- und Einkaufsbedingungen werden auch ohne unseren ausschließlichen Widerspruch im Falle unserer Lieferung nicht Bestandteil des Vertrages.

1.2

Richt- und Schätzangebote, Zeichnungen, Kalkulationen, Spezifikationen, Maße und Gewichte sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung in Textform für den Verkäufer nicht verbindlich. Sämtliche Vereinbarungen, die von unseren Außendienstmitarbeitern und/oder anderen Angestellten getroffen werden, sowie Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zur Wirksamkeit der Bestätigung des Verkäufers in Textform.

2. Angebote, Preis und Zahlungen

2.1

Angebote sind stets freibleibend. Der Kaufvertrag kommt zwischen den Vertragspartnern erst durch die Bestätigung des Verkäufers in Textform zustande, jedoch nicht, bevor sich die Parteien über sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen geeinigt haben und eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen erteilt sind.

2.2

Der Verkäufer berechnet die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk Gummersbach, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig angegeben, und berechnen sich zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Auf den Endpreis hat der Besteller die gesetzliche Mehrwertsteuer in der am Liefertag geltenden Höhe zu zahlen.

2.3

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, netto innerhalb von 14 Tagen ab Fakturendatum fällig, ausgenommen hiervon sind Reparaturrechnungen, die sofort rein Netto fällig sind.

2.4

Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet eines weitergehenden

Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Der Zahlungsverzug hat darüber hinaus zur Folge, dass die gesamten Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller unabhängig von den vereinbarten Zahlungszielen sofort zur Zahlung fällig werden. Das gleiche gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers und bei Zahlungseinstellung, insbesondere bei Überschuldung des Bestellers sowie im Falle eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Bestellers und bei Bekanntwerden von Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle ist der Verkäufer auch dazu berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird.

2.5

Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarung hereingenommen. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber.

2.6

Der Besteller kann nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung stellen. Zurückbehaltungsrechte und Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

3. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

3.1

Zeichnungen, Berechnungen und alle sonstigen Unterlagen, die dem Besteller ausgehändigt werden, bleiben im Eigentum und Urheberrecht des Verkäufers und können zurückgefordert werden, wenn kein Auftrag erteilt wird.

3.2

Ohne besondere Zustimmung des Verkäufers in Textform ist der Besteller verpflichtet, vom Verkäufer erhaltene Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und nicht zum Nachbau zu nutzen oder benutzen zu lassen. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Leistungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers für Veröffentlichungen zu benutzen.

4. Beistellung von Anlagenkomponenten und Musterteilen

4.1

Musterteile werden dem Verkäufer rechtzeitig und in ausreichender Menge kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beistellung von Anlagenkomponenten durch den Besteller erfolgt termingerecht und auf Kosten des Bestellers. Für die zugesandten Muster wird vom Verkäufer keine Haftung übernommen.

4.2

Eine verspätete Beistellung der Musterteile oder Anlagenkomponenten kann zu Lieferterminverzögerungen führen.

5. Lieferzeiten

5.1

Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie der Verkäufer ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet hat. Lieferfristen beginnen mit der Wirksamkeit des Vertrages, jedoch nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlungen. Hält der Besteller Zahlungs- und Akkreditiv-Eröffnungstermine nicht ein, so wird der Verkäufer für die Dauer des Verzugs von der Lieferpflicht befreit. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist durch den Verkäufer ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Der Liefertermin gilt als erfüllt, wenn zum vereinbarten Termin der Liefergegenstand versandbereit im Werk des Verkäufers bzw. seiner Unterlieferanten steht.

5.2

Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Belieferung durch die Unterlieferanten des Verkäufers. Der Verkäufer hat für durch deren Verschulden verzögerte oder unterbliebene Lieferungen nicht einzustehen.

5.3

Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und infolge unvorhersehbarer Umstände, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe und dergleichen auch soweit sie beim Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen, der Verkäufer ist daneben auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen.

5.4

Der Besteller ist verpflichtet, vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen abzunehmen.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

6.1

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Gummersbach.

6.2

Bei Versand geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Verkäufer bzw. sein von ihm beauftragter Unterlieferant die Ware einem Beförderungsunternehmen zur Auslieferung an den Kunden übergeben hat. Dies gilt auch, wenn das Beförderungsunternehmen vom Verkäufer ausgewählt wird. Die Ware wird stets in Ermangelung einer ausdrücklichen Anweisung des Bestellers in Textform auf dessen Kosten versichert.

6.3

Wird infolge mangelnder Instruktionen des Bestellers, mangelnder Transportmöglichkeiten oder wegen Verzugs des Bestellers hinsichtlich der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen die Einlagerung des Liefergegenstandes notwendig, so trägt der Besteller die Gefahr und Kosten, die durch eine

angemessene Einlagerung beim Spediteur oder in den Werken des Verkäufers bzw. seiner Unterlieferanten entstehen.

7. Gewährleistung

7.1

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistung) beträgt 12 Monate oder maximal 2.000 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Frist beginnt ab Gefahrübergang bzw., sofern eine Abnahme vereinbart ist, mit der erfolgreichen Abnahme gemäß Punkt 12. Setzt der Besteller die Anlage im Mehrschichtbetrieb ein, verringert sich die zeitliche Frist entsprechend der erhöhten Beanspruchung (auf 6 Monate bei Zweischichtbetrieb; auf 3 Monate bei Dreischichtbetrieb). Die absolute Belastungsgrenze von maximal 2.000 Betriebsstunden während der Gewährleistungszeit bleibt hiervon unberührt. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat (z.B. fehlende Infrastruktur, Nicht-Bereitstellung von Personal oder Material), oder verweigert der Besteller die Abnahme unberechtigt, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens 14 Tage nach der von MHS in Textform erklärten Betriebsbereitschaft. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Anlage vor einer formellen Abnahme produktiv in Betrieb nimmt.

7.2

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Offenkundige Mängel müssen dem Verkäufer spätestens innerhalb einer Woche in Textform angezeigt werden. Andere Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform angezeigt werden.

7.3

Die Gewährleistung umfasst die Behebung von Mängeln, die nachweislich auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. MHS wählt nach eigenem Ermessen die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) sowie den Ort der Fehlerbeseitigung (beim Besteller vor Ort oder im Werk von MHS). Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller MHS die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Aufgrund der hohen technischen Komplexität und Individualität der Anlagen sind MHS im Regelfall bis zu vier Nachbesserungsversuche für denselben Mangel einzuräumen, sofern dies dem Besteller im Einzelfall zumutbar ist. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung (insbesondere Transport- und Wegekosten) werden von MHS nicht getragen, soweit diese darauf beruhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie von MHS unberechtigt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. MHS haftet nicht für Schäden, die dem Besteller durch einen Produktionsausfall entstehen. Ferner übernimmt MHS keine Haftung für eine bestimmte Leistung des Liefergegenstandes oder für die Qualität der mit ihm hergestellten Waren, es sei denn, dies wurde zuvor ausdrücklich in Textform zugesichert.

7.4

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Fehler oder Schäden durch normale Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch eine mit den Instruktionen des Verkäufers nicht zu vereinbarende Lagerung des Liefergegenstandes verursacht sind. Dies gilt insbesondere für Störungen durch den Anschluss ungeeigneter Zusatzgeräte bzw. durch den unsachgemäßen Einbau anderer Geräte in die Anlage.

8. Haftung

8.1

Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Besteller aus unerlaubter Handlung und für Vertragsverletzungen ist mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Soweit der Verkäufer im Verzugsfall oder wegen Unmöglichkeit der Leistung, die er zu vertreten hat, auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung haftet, ist diese Haftung unter Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden der Höhe nach auf den Warenwert bei Gefahrübergang beschränkt.

8.2

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden, für die sich der Verkäufer im Falle deliktischer Haftung nicht nach § 831 Abs. 1 BGB entlasten kann. Für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Verkäufers verursacht werden, besteht eine Haftung des Verkäufers nur, soweit solche Schäden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.

8.3

Weitere gewährleistungsrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, einschließlich der künftig entstehenden, in Haupt- und Nebensache Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.2

Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst den Abschluss einer solchen Versicherung nachweist.

9.3

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt, und ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie Pfändung der Ware liegt ein Rücktritt des Verkäufers nur dann, wenn dies ausdrücklich in Textform erklärt wird. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

9.4

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu be- und verarbeiten und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Soweit der Liefergegenstand vom Besteller weiter verarbeitet oder umgebildet wird, gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne verpflichtet zu werden, und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen. Der Besteller ist insoweit zur unentgeltlichen Verwahrung verpflichtet. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Gegenstände. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

9.5

Der Besteller tritt an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar auch insoweit, als die Ware des Verkäufers mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware als abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die abgetretenen Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er unverzüglich an den Verkäufer abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind.

9.6

Der Verkäufer verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen und/oder die durch Verarbeitung erworbene Eigentums- oder Miteigentumsrechte nach seiner Wahl auf Wunsch des Bestellers freizugeben, soweit sie seine zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigen. Etwaige Zugriffe Dritter auf die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen wird der Besteller ihm unverzüglich anzeigen.

10. Rechte Dritter

10.1

Der Verkäufer versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass Rechte Dritter der Herstellung, dem Verkauf und der Benutzung des Liefergegenstandes zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zweck nicht entgegenstehen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Lieferverhältnis, auch soweit Ansprüche zunächst im Mahnverfahren geltend gemacht werden, ist Gummersbach, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine diesem nach § 38 ZPO gleichgestellte Person ist.

11.3

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entsprechen.

12. Abnahme und Abnahmefiktion

12.1

Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Betriebsbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt wurde oder, falls eine Montage vereinbart ist, die Montage abgeschlossen wurde.

12.2

Die Abnahme gilt als erfolgt (Abnahmefiktion), wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (bzw. nach Abschluss der Montage, falls vereinbart) die Abnahme unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels in Textform verweigert.

12.3

Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Besteller den Liefergegenstand produktiv in Gebrauch nimmt (z. B. durch Start der Serienfertigung oder Einbindung in den laufenden Betrieb).

12.4

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Ein wesentlicher Mangel liegt nur vor, wenn die Hauptfunktion oder die Sicherheit der Anlage erheblich beeinträchtigt ist.

Anhang: Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll

Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll

Projekt / Anlage:	
Kunde:	
Datum / Techniker:	

1. Status der Inbetriebnahme

- Betriebsbereit installiert
- Testlauf erfolgreich
- Einweisung erfolgt
- Dokumentation übergeben

2. Entscheidung zur Abnahme

A: Abnahme ohne Vorbehalt.

B: Abnahme mit unwesentlichen Mängeln. (Anlage wird abgenommen, Mängel siehe unten)

C: Verweigerung wegen wesentlicher Mängel. (Produktion unmöglich/unsicher, Mängel siehe unten)

3. Mängelliste / Restarbeiten

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

4. Unterschriften

Unterschrift MHS (Techniker): _____ Datum: _____

Unterschrift Besteller (Stempel): _____ Datum: _____